

diese endgültige Abschaltung zu bestätigen. Diese Bestätigung wird gemäß Artikel 4bis § 1bis des vorerwähnten Gesetzes vom 29. April 1999 notifiziert. In Ermangelung einer Notifizierung in dieser Frist gilt die Abschaltung als vorübergehend.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Ile d'Yeu, den 30. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Energie, der Umwelt und der Nachhaltigen Entwicklung
M. C. MARGHEM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Für den Minister der Justiz, abwesend:

Der Vizepremierminister und Minister der Beschäftigung,
der Wirtschaft und der Verbraucher, beauftragt mit dem Außenhandel
K. PEETERS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2022/43041]

28 NOVEMBRE 2018. — Loi modifiant la loi du 11 juin 2004 réprimant la fraude relative au kilométrage des véhicules. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 28 novembre 2018 modifiant la loi du 11 juin 2004 réprimant la fraude relative au kilométrage des véhicules (*Moniteur belge* du 6 décembre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2022/43041]

28 NOVEMBER 2018. — Wet tot wijziging van de wet van 11 juni 2004 tot de beteugeling van bedrog met de kilometerstand van voertuigen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 28 november 2018 tot wijziging van de wet van 11 juni 2004 tot de beteugeling van bedrog met de kilometerstand van voertuigen (*Belgisch Staatsblad* van 6 december 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2022/43041]

28. NOVEMBER 2018 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Juni 2004 zur Unterdrückung von Betrugshandlungen mit dem Kilometerstand von Fahrzeugen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 28. November 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Juni 2004 zur Unterdrückung von Betrugshandlungen mit dem Kilometerstand von Fahrzeugen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

28. NOVEMBER 2018 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Juni 2004 zur Unterdrückung von Betrugshandlungen mit dem Kilometerstand von Fahrzeugen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Die Überschrift des Gesetzes vom 11. Juni 2004 zur Unterdrückung von Betrugshandlungen mit dem Kilometerstand von Fahrzeugen wird wie folgt ersetzt:

„Gesetz über die Informationspflicht beim Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen“.

Art. 3 - Artikel 2 desselben Gesetzes wird durch Nummern 4 bis 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

4. Rückrufaktion: Maßnahme, die ein auf dem belgischen Markt angesiedelter Hersteller oder Importeur von Neufahrzeugen ergreift, um Inhaber eines Fahrzeugs aufzufordern, ihr Fahrzeug zu einer Autowerkstatt des Vertriebsnetzes der Marke zu bringen, um zur Wahrung der Sicherheit, der Volksgesundheit, der Umwelt oder der Konformität des Fahrzeugs Anpassungen an der Hardware oder Software vornehmen zu lassen,

5. Konformität: Übereinstimmung mit den Vorschriften, die in Anlage 26 zum Königlichen Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör aufgezählt sind, und mit der Beschreibung und den Merkmalen, die in den vorvertraglichen Informationen und Vertragsinformationen aufgenommen sind,

6. Euronorm: Höchstschwelle für die Konzentration bestimmter verunreinigender Substanzen in den Emissionen von Motorfahrzeugen, die in aufeinanderfolgenden europäischen Richtlinien und Verordnungen festgelegt worden ist,

7. vernetztem Fahrzeug: Fahrzeug, dessen Daten aus der Ferne elektronisch an eine vom Fahrzeughersteller oder von seinem Beauftragten verwaltete Datenbank übermittelt werden,

8. Zentraler Fahrzeugdatenbank: die Zentrale Datenbank, die im Gesetz vom 19. Mai 2010 zur Schaffung der Zentralen Fahrzeugdatenbank erwähnt ist.“

Art. 4 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 3/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 3/1 - Beim Anbieten eines bereits zugelassenen Fahrzeugs zum Kauf gibt der Berufsangehörige die Übersicht der Kilometerstände des Fahrzeugs und die anderen in Artikel 4 § 3 erwähnten Angaben, so wie sie zu diesem Zeitpunkt bei der in Artikel 6 erwähnten Vereinigung verfügbar sind, an.

Zu diesem Zweck kann er die erwähnten Angaben bei der Vereinigung gemäß den von ihr festgelegten Modalitäten einsehen."

Art. 5 - Artikel 4 § 3 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Im ersten Satz werden die Wörter "in Belgien" aufgehoben.

2. Im ersten Satz wird das Wort "enthält" durch die Wörter ", die Euronorm, die offizielle CO₂-Emission unter Angabe des verwendeten Prüfverfahrens, die eventuelle Verpflichtung, das Fahrzeug einer Kontrolle nach einem Unfall zu unterziehen, bevor es wieder in den Verkehr gebracht werden kann, und die eventuellen Rückrufaktionen, denen für das betreffende Fahrzeug nicht nachgekommen worden ist, enthält" ersetzt.

3. Der Paragraph wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der Verkäufer trägt die Beweislast dafür, dass er dem Käufer spätestens bei Abschluss des Vertrags die im vorhergehenden Absatz erwähnte Unterlage ausgehändigt hat."

Art. 6 - Artikel 6 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Soweit die Vereinigung in Anwendung von § 3 darüber verfügen kann, übermittelt sie Dritten auf ihren Antrag hin folgende Angaben eines bereits zugelassenen Fahrzeugs:

- gespeicherte Kilometerstände,

- Euronorm, der das Fahrzeug entspricht,

- offizielle CO₂-Emission und verwendetes Prüfverfahren,

- eventuelle Verpflichtung, das Fahrzeug einer Kontrolle nach einem Unfall zu unterziehen, bevor es wieder in den Verkehr gebracht werden kann,

- eventuelle Rückrufaktionen, denen für das betreffende Fahrzeug nicht nachgekommen worden ist.

Der Antrag des Dritten enthält die Fahrgestellnummer des betreffenden Fahrzeugs und darf nur die Erfüllung der in Artikel 4 § 3 erwähnten Verpflichtungen zum Zweck haben, wenn dieser Dritte das Fahrzeug verkaufen will."

2. Ein § 2/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 2/1 - Die in § 2 erwähnte Übermittlung gilt unbeschadet der Möglichkeit einer Datenübermittlung an die betroffene Person auf der Grundlage der Rechte, die ihr durch die Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG zuerkannt sind. Der König bestimmt nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde die sachdienlichen Nachweise, die die betroffene Person vorlegen können muss, um nachzuweisen, dass das Fahrzeug ihr gehört, und wie aktuell sie sein müssen, damit diese Rechte ausgeübt werden können.

Um die Ausübung der Rechte der betroffenen Person auf der Grundlage der im vorhergehenden Absatz erwähnten Verordnung zu erleichtern, gibt die in § 1 erwähnte Vereinigung der betroffenen Person die Möglichkeit, ihren Antrag elektronisch einzureichen."

3. Paragraph 3 wird wie folgt abgeändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Der König bestimmt die Auskünfte, die die Zentrale Fahrzeugdatenbank - soweit diese Auskünfte verfügbar sind - der Vereinigung zukommen lässt, und die Modalitäten hinsichtlich einer Zusammenarbeit dieser Zentralen Datenbank mit der Vereinigung."

b) Zwischen Absatz 2 und Absatz 3 werden zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Nach den vom König festgelegten Modalitäten übermitteln die Hersteller von Neufahrzeugen oder ihre Beauftragten der Vereinigung folgende Auskünfte, über die sie für bereits eingetragene Fahrzeuge verfügen können:

- Rückrufaktionen, denen für das Fahrzeug nicht nachgekommen worden ist,

- Kilometerstände vernetzter Fahrzeuge,

- Übersicht der Kilometerstände von Fahrzeugen, die vor der Zulassung in Belgien bereits in einem anderen Land zugelassen waren.

Die Kfz-Sachverständigen, die im Gesetz vom 15. Mai 2007 zur Anerkennung und zum Schutz des Berufs als Kfz-Sachverständiger und zur Schaffung eines Instituts für Kfz-Sachverständige erwähnt sind, informieren die Vereinigung, wenn sie feststellen, dass ein Fahrzeug einer Kontrolle nach einem Unfall unterzogen werden muss, bevor es wieder in den Verkehr gebracht werden kann. Der König legt die diesbezüglichen Modalitäten fest. Die zugelassenen Kraftfahrzeugüberwachungseinrichtungen informieren die Vereinigung, wenn diese Kontrolle nach einem Unfall durchgeführt worden ist."

c) Im letzten Absatz werden die Wörter "dem Ausschuss für den Schutz des Privatlebens" durch die Wörter "der Datenschutzbehörde" ersetzt.

Art. 7 - Artikel 7 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "hat jeder Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 die Auflösung des Verkaufs zur Folge, falls der Käufer dies wünscht" werden durch die Wörter "löst der Richter bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 3 oder 4 den Kaufvertrag auf, falls der Käufer dies wünscht" ersetzt.

2. Der Absatz wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Vorbehaltlich des Gegenbeweises gelten die in den Unterlagen erwähnten Angaben als richtig."

Art. 8 - In Artikel 8 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "die Artikel 3, 5 und 6 § 3" durch die Wörter "die Artikel 3, 3/1, 5 und 6 § 3" ersetzt.

Art. 9 - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes in Bezug auf vernetzte Fahrzeuge, Rückrufaktionen und Kilometerstände bereits zugelassener Fahrzeuge, die in Belgien eingeführt werden, treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der König kann das Inkrafttreten auf ein früheres als das in Absatz 1 erwähnte Datum festlegen.

Art. 10 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 28. November 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher
K. PEETERS

Der Minister der Mobilität
Fr. BELLOT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2022/43039]

11 FEVRIER 2019. — *Loi modifiant la loi du 21 février 2003 créant un service des créances alimentaires au sein du SPF Finances en ce qui concerne l'automatisation du titre exécutoire.* — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 11 février 2019 modifiant la loi du 21 février 2003 créant un service des créances alimentaires au sein du SPF Finances en ce qui concerne l'automatisation du titre exécutoire (*Moniteur belge* du 25 février 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2022/43039]

11 FEBRUARI 2019. — *Wet tot wijziging van de wet van 21 februari 2003 tot oprichting van een dienst voor alimentatievorderingen bij de FOD Financiën wat de automatisering van de uitvoerbare titel betreft.* — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 11 februari 2019 tot wijziging van de wet van 21 februari 2003 tot oprichting van een dienst voor alimentatievorderingen bij de FOD Financiën wat de automatisering van de uitvoerbare titel betreft (*Belgisch Staatsblad* van 25 februari 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2022/43039]

11. FEBRUAR 2019 — *Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen in Bezug auf die Automatisierung des Vollstreckungstitels — Deutsche Übersetzung*

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 11. Februar 2019 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen in Bezug auf die Automatisierung des Vollstreckungstitels.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

11. FEBRUAR 2019 — *Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen in Bezug auf die Automatisierung des Vollstreckungstitels*

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen, abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 2003, 12. Mai 2014 und 26. März 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird zwischen Absatz 2 und Absatz 3 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Aufgabe des Schriftstücks beim Universalpostdiensteanbieter gilt als Notifizierung ab dem dritten darauf folgenden Werktag.“

2. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

„§ 2 - Diese Notifizierung gilt als Inverzugsetzung für die darin angegebenen Summen und bewirkt gegebenenfalls, dass die Verzugszinsen laufen, die zu dem gemäß Absatz 2 bestimmten Satz geschuldet werden. Unbeschadet der Verjährungsunterbrechung in der Weise und unter den Bedingungen, die in den Artikeln 2244 und folgenden des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind, wird diese Verjährung durch diese Notifizierung unterbrochen. Unbeschadet der Verjährungsunterbrechung in der Weise und unter den Bedingungen, die in den Artikeln 2244 und folgenden des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind, Artikel 2244 § 2 ausgenommen, tritt die Unterbrechung späterer Verjährungen bei der Notifizierung einer Mahnung per Einschreiben gemäß Artikel 13 § 5 ein.“